

Dokument

SJZ 122/2026 S. 621

Autor

Isabel Klein, Daniel Zemp

Titel

Die Bedeutung des deutschen
Widerrufsrechts für Schweizer
Unternehmen, insbesondere im E-
Commerce

Seiten

621-633

Publikation

Schweizerische Juristen-Zeitung

Herausgeber / Redaktion

Omar Abo Youssef (Red.), Pascal
Pichonnaz (Red.), Beatrix Schibli (Red.),
Meinrad Vetter (Red.)

ISSN

0036-7613

Verlag

Schulthess Juristische Medien AG

SJZ 122/2026 S. 621

Die Bedeutung des deutschen Widerrufsrechts für Schweizer Unternehmen, insbesondere im E- Commerce

Isabel Klein, Dr. iur. Daniel Zemp

Isabel Klein

Volljuristin

Assistentin und Doktorandin am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. iur. Ulrich G. Schroeter an der Universität Basel.

Dr. iur. Daniel Zemp

LL.M., Rechtsanwalt (CH/D)

Counsel bei CMS von Erlach Partners AG in Zürich.

Der grenzüberschreitende E-Commerce wächst rasant. Dabei bietet sich gerade der deutsche Absatzmarkt für Schweizer Unternehmen besonders an. Dass dabei häufig nicht schweizerisches, sondern deutsches Recht zur Anwendung gelangt, überrascht viele Anbieter – zumal die eigenen AGB ein anderes Bild vermitteln mögen. Der vorliegende Beitrag zeigt, unter welchen Voraussetzungen deutsches Recht im B2C-E-Commerce massgeblich wird und welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus für Schweizer Unternehmen ergeben. Im Zentrum stehen die wichtigsten Vorschriften des deutschen Widerrufsrechts für den Schweizer Anwender. Deutlich wird, dass sich dieses Recht erheblich von schweizerischen Konzeptionen unterscheidet und dadurch Risiken für Schweizer Unternehmen birgt. Anhand der geltenden Rechtslage, rechtsvergleichender Perspektiven sowie eines einschlägigen Urteils des deutschen Bundesgerichtshofs werden die zentralen Unterschiede und möglichen Fallstricke für Schweizer Unternehmer herausgearbeitet. Praxisbezogene Key Takeaways runden den Beitrag ab.

Le commerce électronique transfrontalier connaît une croissance fulgurante. Le marché allemand, en particulier, présente un intérêt particulier pour les entreprises suisses. Le fait que souvent le droit allemand, et non le droit suisse, s'applique, surprend de nombreux fournisseurs, d'autant plus que leurs propres conditions générales donnent une autre impression. La présente contribution explique à quelles conditions le droit allemand s'applique dans le commerce électronique B2C et quelles en sont les conséquences juridiques pour les entreprises suisses. Elle se concentre sur les principales dispositions du droit allemand en matière de droit de révocation pour l'utilisateur suisse. Ce droit diffère considérablement des conceptions suisses et comporte ainsi des risques pour les entreprises suisses. La contribution met en évidence les différences essentielles et les pièges potentiels pour les entrepreneurs suisses en se fondant sur le droit actuel, des aspects de droit comparé et d'un arrêt pertinent du *Bundesgerichtshof* allemand. Des conseils pratiques viennent compléter la contribution. (P.P.)

SJZ 122/2026 S. 621, 622

I. Einleitung

Der Boom im Onlinehandel hält unvermindert an und zunehmend werden Verträge bequem von zu Hause abgeschlossen. In Deutschland wurde mit dem Onlinehandel allein im Jahre 2023 ein Umsatz von rund 43 Mrd. EUR generiert, Tendenz steigend.¹ Dieser Trend bietet auch für Schweizer

1. Statista Research Department, Cross-Border-E-Commerce-Umsatz in ausgewählten Ländern in Europa im Jahr 2023, Statista vom 16.3.2026.

Unternehmen attraktive Marktchancen.² Hinzu kommt die geografische und sprachliche Nähe, die Deutschland für Schweizer Unternehmen zu einem naheliegenden Zielmarkt macht.

Wie im vorliegenden Beitrag gezeigt wird, kommt bei dieser Form des grenzüberschreitenden B2C-Handels zwischen einem Schweizer Unternehmen und einem deutschen Verbraucher i.d.R. deutsches Recht zur Anwendung, selbst wenn in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens Schweizer Recht vereinbart wurde.³ Für Schweizer Unternehmen, die ihre Waren und Dienstleistungen im E-Commerce in Deutschland anbieten, ist es damit essenziell, die rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterschiede im Nachbarland zu kennen. Nur in Kenntnis dieser Bestimmungen können rechtliche Risiken minimiert werden.

Unterschiede bestehen im Besonderen beim Widerrufsrecht: Während in der Schweiz für online abgeschlossene Verträge kein gesetzlich geregeltes Widerrufsrecht besteht, gewährt das deutsche Recht den Verbrauchern ein solches für nahezu sämtliche Fernabsatzverträge mit Verbrauchern, welche im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (D-BGB)⁴ geregelt sind. Ein besonderes Augenmerk müssen Schweizer Unternehmer dabei auf die Widerrufsbelehrung legen. Ist diese fehlerhaft, droht dem Unternehmer nach deutschem Recht das Risiko, die Ware noch ein Jahr nach Vertragsschluss zurücknehmen zu müssen.

Ziel dieses Beitrages ist es, einen Überblick über das weitreichende Widerrufsrecht nach deutschem Recht zu geben und dessen Unterschiede zu Schweizer Konzeptionen und Geschäftspraxen aufzuzeigen. Dabei wird unter dem Begriff «E-Commerce» der Verkauf oder Erwerb von Waren oder Dienstleistungen über computergestützte Netze durch Unternehmen verstanden. Diese Definition orientiert sich an der EU-E-Commerce-RL 2000⁵ und soll trotz uneinheitlicher Begriffsnutzung in der Schweiz⁶ und in Deutschland⁷ eine klare Arbeitsgrundlage schaffen.

2. PWC, Studie «Grenzenlos shoppen: wie deutsche Konsumenten den Onlinehandel weltweit nutzen» vom Februar 2019, <https://www.pwc.de/de/transport-und-logistik/PwC-Studie_Grenzenlos%20shoppen_2019.pdf> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

3. Bei Ausrichtung der Tätigkeit auf Deutschland unterliegt der Verbrauchervertrag nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 vom 4.7.2008, 6 (zit. Rom I-VO) deutschem Widerrufsrecht. Eine Rechtswahl darf den Schutz des Herkunftslandes des Verbrauchers nicht ausschliessen (vgl. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2024 2680 ff., 2681). Dies wäre aber der Fall, wenn Schweizer Recht Anwendung finden würde, denn hier existiert kein gesetzliches Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge.

4. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I 42, 2909; 2003 I 738), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 143; zit. D-BGB).

5. Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt («Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr»), ABl. L 178 vom 17.7.2000, 1 (zit. EU-E-Commerce-RL 2000). Diese verwendet den Begriff «elektronischer Geschäftsverkehr» und meint damit «online» angebotene Dienstleistungen, die elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Empfängers in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang erbracht werden (Jürgen Tiedje, in: Jürgen Schwarze/Armin Hatje/Jörg Philipp Terhechte [Hrsg.], Hans von der Groeben, Nomos Kommentar, Europäisches Unionsrecht, Vertrag über die Europäische Union, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Bd. 1, 8. A., Baden-Baden 2026, Art. 57 AEUV N 61).

6. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) versteht unter «E-Commerce» die «elektronische Abwicklung von Kaufvorgängen von Waren oder Dienstleistungen im Internet» (vgl. SECO, Informationsblatt «Preisbekanntgabe, Werbung sowie ausgewählte Aspekte des Lauterkeitsrechts für den Onlinehandel mit Waren» vom 1.10.2021, abrufbar unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Werbe_und_Geschaeftsmethoden/Preisbekanntgabe/onlinehandel_mit_waren.html?> (zuletzt besucht am 1.6.2026)).

7. In Deutschland fallen darunter u.a. gemäss § 312c Abs. 1 D-BGB Fernabsatzverträge (Verträge, die ausschliesslich mittels Fernkommunikation zustande kommen).

Im Sinne eines klassischen Rechtsvergleichs analysiert der Beitrag in einem ersten Schritt die in Deutschland geltende Rechtslage, um im Anschluss die wesentlichen Unterschiede zu Schweizer Konzeptionen und Geschäftspraxen herauszuarbeiten. Eine Analyse des Urteils des deutschen Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2024⁸ soll zudem die praktische Bedeutung des Themas für die Schweiz unterstreichen. Die wichtigsten Erkenntnisse werden abschliessend als Key Takeaways zusammengefasst.

SJZ 122/2026 S. 621, 623

II. Rechtslage in Deutschland und der Schweiz

A. Widerrufsrecht in Deutschland

1. Grundlagen

Ein Widerrufsrecht besteht im deutschen Recht nur dann, wenn es gesetzlich eingeräumt oder vertraglich vereinbart wird.⁹ Ist ein Widerrufsrecht gesetzlich vorgesehen, so ist dieses i.d.R. zwingend, unwiderruflich und bedingungsfeindlich.¹⁰

Gewerblichen Kunden kommt grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht zu, denn das Widerrufsrecht gehört zu den Verbrauchervorschriften und dient im Vertragsrecht dem Schutz der schwächeren Partei.¹¹ Es ermöglicht dem Berechtigten, sich innerhalb einer bestimmten Frist einseitig und ohne Angabe von Gründen von einem wirksam abgeschlossenen Vertrag zu lösen.¹² Im Ergebnis wird damit der strukturell schwächeren Partei eine erweiterte Bedenkzeit eingeräumt, in der sie gemäss der EU-Verbraucherrechte-RL¹³ alle Umstände des Vertrags nochmals abwägen können soll.¹⁴ Das Widerrufsrecht soll gerade in Situationen mit erhöhtem Risiko für Überraschungs- und Überrumpelungseffekte vor übereilten oder nachteiligen Vertragsabschlüssen schützen.¹⁵

8. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff., 2681.

9. Bernd Müller-Christmann, in: Wolfgang Hau/Roman Poseck (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. A., München 2026, § 355 D-BGBN 11 ff.; Astrid Stadler, in: Rolf Stürner (Hrsg.), Othmar Jauernig, Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, mit Rom-I-VO, Rom-II-VO, Rom-III-VO, EG-UnthVO/HUntProt und EuErbVO, 19. A., München 2023, § 355 D-BGB N 4; Jörn Fritsche, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 3: Schuldrecht – Allgemeiner Teil II, §§ 311–432, 10. A., München 2025, § 355 D-BGBN 24 ff.

10. BGH XI ZR 369/16 vom 7.11.2017, in: Beck-Rechtsprechung (BeckRS) 2017 134974.

11. Jauernig-BGB-Stadler (Fn. 9) § 355 D-BGB N 4; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 355 D-BGB N 5; Dieter Martiny, in: Franz Jürgen Säcker et al. (Hrsg.), Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 13: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 50–253), WBVG, 10. A., München 2025, Art. 6 Rom I-VO N 63.

12. Jauernig-BGB-Stadler (Fn. 9) § 355 D-BGBN 5 ff.

13. Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 304 vom 22.11.2011, 64 (zit. EU-Verbraucherrechte-RL).

14. Vgl. Erwgr. 37 EU-Verbraucherrechte-RL.

Das Widerrufsrecht wurde in Deutschland durch die Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-RL umfassend reformiert und eigenständig, ohne Bezug zum Rücktrittsrecht, ausgestaltet.¹⁶ Die Vorgaben zur Ausübung des Widerrufsrechts finden sich in den §§ 355 ff. D-BGB. Die Gewährung eines Widerrufsrechts selbst erfolgt hingegen in spezifischen Sondervorschriften, wie etwa für Verbraucherdarlehensverträge in § 355 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 495 Abs. 1 D-BGB, für Versicherungsverträge in § 355 Abs. 1 Satz 1 D-BGB i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 D-VVG¹⁷ oder für Timesharingverträge in § 355 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 485 D-BGB.

Für Schweizer Unternehmen, die online Produkte und Dienstleistungen in Deutschland anbieten, ist insbesondere § 312g Abs. 1 D-BGB von Relevanz. Nach dieser Bestimmung besteht ein umfassendes Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge.¹⁸ Dieses ermöglicht Verbrauchern den Widerruf ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung bei Verträgen, die über Fernkommunikationsmittel, wie insbesondere über das Internet, abgeschlossen wurden (§ 312c D-BGB). Grundvoraussetzung für dessen Anwendung ist das Vorliegen eines Verbrauchervertrags gemäss § 310 Abs. 3 D-BGB, womit es sich um ein Rechtsgeschäft zwischen einem Unternehmer (§ 14 Abs. 1 D-BGB) und einem Verbraucher handeln muss, wobei Letzterer überwiegend aus privaten Zwecken agieren muss (§ 13 D-BGB). Ferner darf das Widerrufsrecht nicht ausnahmsweise ausgeschlossen sein (§ 312g Abs. 2 und 3 D-BGB). Dies ist z.B. der Fall bei Verträgen über individuell hergestellte oder schnell verderbliche Waren (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 und 2 D-BGB).

2. Ausübung des Widerrufsrechts

a. Widerrufserklärung

Die Modalitäten des Widerrufsrechts sind in § 355 und § 356 D-BGB näher geregelt.

Verbraucher müssen den Widerruf ihrer auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärung klar gegenüber dem Unternehmer erklären (§ 355 Abs. 1 Satz 2 und 3 D-BGB). Diese Erklärung kann schriftlich,

SJZ 122/2026 S. 621, 624

15. Jauernig-BGB-Stadler (Fn. 9) § 312g D-BGB N 1; vgl. Erwgr. 14 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz – Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 – Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich, ABl. L 144 vom 4.6.1997, 19 (zit. EU-Fernabsatz-RL) bzw. Erwgr. 27 EU-Verbraucherrechte-RL.

16. Jauernig-BGB-Stadler (Fn. 9) § 355 D-BGB N 1; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 355 D-BGB N 1 ff.

17. Deutsches Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I 2631), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139; zit. D-VVG).

18. Gemäss § 312c Abs. 1 D-BGB sind Fernabsatzverträge Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, bei denen für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschliesslich Fernkommunikationsmittel verwendet werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

elektronisch oder mündlich erfolgen.¹⁹ Nicht erforderlich ist eine Begründung (§ 355 Abs. 1 Satz 4 D-BGB). Allerdings reicht das einfache Zurücksenden der Ware nicht aus.²⁰

In der Praxis wird dafür häufig das gesetzlich vorgesehene Muster-Widerrufsformular verwendet.²¹ Unternehmer sind verpflichtet, dieses Formular bereitzustellen und darauf hinzuweisen (§ 356 Abs. 1 D-BGB und Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB).²² Von dieser Pflicht ausgenommen sind telefonische Vertragsabschlüsse (Art. 246a § 4 Abs. 3 D-EGBGB). Verbraucher sind jedoch nicht zur Verwendung des Formulars verpflichtet.²³

Der Widerruf kann auch dergestalt erfolgen, dass der Unternehmer dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Widerrufserklärung²⁴ elektronisch auszufüllen und abzusenden (§ 356 Abs. 1 Satz 1 D-BGB). Seit dem 19. Juni 2026 sind Unternehmer zudem verpflichtet, auf ihrer Webseite einen hervorgehobenen und ständig verfügbaren Widerrufsbutton bereitzustellen (neuer § 356a Abs. 1 D-BGB)^{25, 26} Der eindeutig zu bezeichnende Button – etwa mit «Vertrag widerrufen» – muss zu einer weiteren Eingabemaske führen. Diese muss dem Verbraucher ermöglichen, alle notwendigen Widerrufsdaten einzugeben bzw. zu bestätigen (§ 356a Abs. 2 D-BGB) und mittels eines klar beschrifteten Bestätigungsbuttons die Widerrufserklärung elektronisch abzusenden (§ 356a Abs. 3 D-BGB).

Entscheidet sich der Verbraucher dafür, den Widerruf online auf der Webseite des Unternehmers zu erklären, ist der Unternehmer verpflichtet, den Zugang der Erklärung unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 D-BGB) auf einem dauerhaften Datenträger, etwa per E-Mail, zu bestätigen (§ 356 Abs. 1 Satz 2 D-BGB) bzw. bei Verwendung des Widerrufsbuttons (§ 356a Abs. 4 D-BGB). Ein einfacher Hinweis auf der Webseite reicht hierfür nicht aus.²⁷ Auch wenn eine Sanktion für einen Verstoß

19. Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, Bundestag-Drucksache 17/12637 vom 6. März 2013 (zit. Bundestag-Drucksache 17/12637), <<https://dserver.bundestag.de/btd/17/126/1712637.pdf>> (zuletzt besucht am 1.6.2026) 60; Erwgr. 44 EU-Verbraucherrechte-RL; BeckOK BGB-Müller-Christmann (Fn. 9) § 355 D-BGB N 27; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 355 D-BGB N 47 f.

20. Bundestag-Drucksache 17/12637 (Fn. 19) 60; Deutsches Oberlandesgericht Düsseldorf, I-15 U 46/14 vom 13.11.2014, in: Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report (NJW-RR) 2015 877; Christian Grüneberg, in: Christian Grüneberg (Hrsg.), Beck'sche Kurz-Kommentare, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 7, 83. A., München 2024, Vor § 355 D-BGB N 5.

21. Muster-Widerrufsformular nach Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I 2494; 1997 I 1061), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139; zit. D-EGBGB).

22. Der Wortlaut des § 356 Abs. 1 D-BGB ist dahingehend missverständlich, dass es heisst «Der Unternehmer kann dem Verbraucher die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular [...] zu übermitteln». Nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB ist der Unternehmer ausser bei telefonischem Vertragsabschluss zur Bereitstellung verpflichtet (vgl. MüKo BGB-Fritsche [Fn. 9] § 356 D-BGB N 6 und 7).

23. BKK BGB-Grüneberg (Fn. 20) § 355 D-BGB N 2.

24. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 6; BeckOK BGB-Müller-Christmann (Fn. 9) § 356 D-BGB N 6.

25. Neu seit dem 19. Juni 2026 in Kraft (Teil des Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts vom 3. Februar 2026, BGBl. 2026 I Nr. 28).

26. Martin Schirmbacher, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster/Katharina Kaesling (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, Kommentar, Bd. 2, 5. A., München 2026, § 356 D-BGB N 16 ff.

27. Denn ohne eine entsprechende Bestätigung hätte es das Unternehmen in der Hand, den Beweis über den fristgerechten Widerruf zu erschweren oder gar zu verhindern (vgl. BeckOK BGB-Müller-Christmann [Fn. 9] § 356 D-BGB N 6; Carsten Föhlisch/Tanya Dyakova, Das Widerrufsrecht im Onlinehandel – Änderungen nach dem Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie, Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT [MMR] 2013 71 ff., 72).

dagegen fehlt,²⁸ ist eine digitale Bestätigung aus Effizienz- und Dokumentationsgründen für den Unternehmer dringend zu empfehlen.²⁹

Für die Fristwahrung seitens des Verbrauchers ist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 355 Abs. 1 Satz 5 und § 356a Abs. 5 D-BGB) relevant, nicht der Zugang beim Unternehmer. Eine Verzögerung zwischen Abgabe der Erklärung und Zugang geht demnach zu Lasten des Unternehmers.³⁰

b. Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage (§ 355 Abs. 2 D-BGB). Bei Fernabsatzverträgen beginnt sie mit Erhalt der Ware (§ 356 Abs. 2 Nr. 1 D-BGB), sprich mit physischem Besitz durch den Verbraucher und nicht durch den rechtlichen Zugang.³¹ Dabei ist aus Sicht des Unternehmers zu beachten, dass der bloße Briefkasteneinwurf keine fristauslösende Zustellung darstellt.³² Auch die Verweigerung der Annahme durch den Verbraucher, ein allfälliger Annahmeverzug oder eine Hin-

SJZ 122/2026 S. 621, 625

terlegung der Ware nach erfolgloser Zustellung genügen nicht, um den Fristenlauf in Gang zu setzen.³³

Die Frist beginnt nur, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäss (§ 355 Abs. 2 D-BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB) belehrt wurde (§ 356 Abs. 3 Satz 1 D-BGB).³⁴ Erfolgt keine, eine unvollständige oder eine fehlerhafte Belehrung, beträgt die Widerrufsfrist maximal 12 Monate und 14 Tage (§ 356 Abs. 3 Satz 1 D-BGB).³⁵ Eine ordnungsgemässe Nachbelehrung setzt dabei die 14-Tage-Frist erneut in Gang und unterbricht die 12-monatige Frist.³⁶ Die Nachholung muss dabei die gleichen Anforderungen erfüllen wie eine anfängliche Widerrufsbelehrung vor Vertragsabschluss (Art. 10 Abs. 1 EU-Verbraucherrechte-RL). Sie muss damit vollständig und inhaltlich korrekt sein (inkl. Muster-Widerrufsformular) und die Anforderungen von Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB erfüllen.

28. BKK BGB-Grüneberg (Fn. 20) § 356 D-BGB N 2.

29. BeckOK BGB-Müller-Christmann (Fn. 9) § 356 D-BGB N 6.

30. Das Problem stellt sich aber ohnehin nur bei verkörpertem Widerrufserklärungen via Post oder schriftlich.

31. Bundestag-Drucksache 17/12637 (Fn. 19) 61; BeckOK BGB-Müller-Christmann (Fn. 9) § 356 D-BGB N 9.

32. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 11.

33. BGH VIII ZR 151/94 vom 11.10.1995, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1995 3381 ff., 3382; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 11.

34. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 24.

35. Art. 10 Abs. 1 EU-Verbraucherrechte-RL; vgl. Beschlussempfehlung und Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, Bundestag-Drucksache 17/13951 vom 12. Juni 2013, <<https://dserver.bundestag.de/btd/17/139/1713951.pdf>> (zuletzt besucht am 1.6.2026) 65.

36. Das Recht zur Nachholung folgt aus Art. 10 Abs. 2 EU-Verbraucherrechte-RL; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 31.

Schweizer Unternehmer, die grenzüberschreitend in den deutschen Markt liefern, sollten diese Informationspflichten unbedingt einhalten. Widrigenfalls kann ein Verbraucher auch weit nach Vertragsabschluss seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen, dies mit der Folge, dass der Unternehmer eine stark gebrauchte Ware zurücknehmen und die dafür geleistete Zahlung erstatten muss.

Ein Mangel der gelieferten Ware hat auf den Fristbeginn grundsätzlich keinen Einfluss. Ausnahmen gelten bei Lieferung falscher oder erheblich beschädigter Ware. In diesen Fällen gilt der Vertrag als noch nicht vollständig erfüllt, sodass die Widerrufsfrist erst mit der vollständigen Vertragserfüllung zu laufen beginnt.³⁷ Erfolgt die Lieferung der Ware in mehreren Teillieferungen, sind die besonderen Regelungen des § 356 Abs. 2 Nr. 1 lit. b–d D-BGB zu beachten. In solchen Konstellationen beginnt die Widerrufsfrist regelmässig erst mit Abschluss der letzten Teillieferung bzw. der vollständigen Leistungserbringung zu laufen.³⁸

Nach Ablauf der Widerrufsfrist erlischt das Widerrufsrecht des Verbrauchers. Unternehmer können die 14-tägige Frist jedoch zugunsten des Verbrauchers verlängern.³⁹

3. Widerrufsbelehrung

a. Inhaltliche Anforderungen

Die Widerrufsbelehrung muss klar, verständlich und umfassend über Bedingungen, Fristen und Verfahren informieren (§ 356 Abs. 3 D-BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB). Ferner muss ein Hinweis auf das Muster-Widerrufsformular enthalten sein und dieses dem Verbraucher bereitgestellt werden (Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB) sowie neu seit dem 19. Juni 2026 auf den Widerrufsbutton hingewiesen werden (§ 356a Abs. 4 D-BGB).⁴⁰

Unter «Bedingungen» i.S.v. Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB sind die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Widerrufsrechts zu verstehen.⁴¹ Dazu ist erforderlich, dass der Verbraucher der Belehrung entnehmen kann, dass er den Widerruf innerhalb der 14-tägigen Frist ausdrücklich gegenüber dem Unternehmer erklären muss. Hierzu muss der Widerrufsadressat aus der Belehrung deutlich hervorgehen. Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, muss der Unternehmer seinen Namen, seine Anschrift und seine E-Mail-Adresse⁴² in die Widerrufsbelehrung

37. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 12.

38. Es sei denn, die Lieferung des anderen Teils ist unmöglich (vgl. MüKo BGB-Fritsche [Fn. 9] § 356 D-BGB N 12).

39. BKK BGB-Grüneberg (Fn. 20) Vor § 355 D-BGB N 4.

40. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGBGB-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGBGB N 138 ff.

41. Deutsches Landgericht Regensburg, 31 O 1891/23 vom 24.4.2024 Rz. 47; Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGBGB-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGBGB N 130.

42. Der Gestaltungshinweis 2 zur Muster-Widerrufsbelehrung, Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 D-EGBGB, enthält neu eine derartige Pflicht.

einfügen. Die Angabe der Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, solange andere Kontaktdaten (Postanschrift und E-Mail-Adresse) angegeben werden.⁴³ Der Verbraucher muss auch darüber aufgeklärt werden, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerrufs vor Fristablauf entscheidend ist.⁴⁴ Erfolgt die Lieferung in Teilleistungen, bedarf es hierzu näherer An-

SJZ 122/2026 S. 621, 626

gaben.⁴⁵ Überdies ist zu empfehlen, dass sich die Belehrung durch entsprechende Absätze und Fettdruck deutlich vom übrigen Text abhebt.⁴⁶

Andere Informationspflichten (Art. 246a § 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 D-EGBGB) sind nicht notwendige Voraussetzungen des Widerrufs und daher für den Beginn der Widerrufsfrist ohne Relevanz.⁴⁷ Aus Sicht des Unternehmers sollten diese aus Haftungsgründen trotzdem erfüllt werden.⁴⁸ Hierzu zählen insbesondere Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware, Hinweise zu Lieferbedingungen, Zahlungsmethoden, das Bestehen von Kundendiensten sowie von Gewährleistung und Garantie (Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 D-EGBGB). Im Rahmen dessen sollte der Unternehmer den Verbraucher auch darüber informieren, dass er im Widerrufsfall die Rücksendekosten trägt, und dies selbst dann, wenn die Ware aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht postalisch zurückgesendet werden kann (Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 D-EGBGB).

b. Muster-Widerrufsbelehrung

Unternehmer können die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung (Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 D-EGBGB)⁴⁹ verwenden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet.⁵⁰ Entscheiden sie sich für die Verwendung der Muster-Widerrufsbelehrung, kommt dieser die sog. Gesetzlichkeitsfiktion bzw. der

43. BGH VIII ZR 143/24 vom 25.2.2025 Rz. 5 (Wirksame Widerrufsbelehrung ohne Telefonnummer).

44. Ist so jedenfalls im Musterformular (Muster für die Widerrufsbelehrung bei ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen, Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 D-EGBGB) vorgesehen.

45. Hierfür sollte am besten der Gestaltungshinweis 1 lit. d der Muster-Widerrufsbelehrung beachtet werden (Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 D-EGBGB).

46. Heike Kirchner, in: Reiner Schulze/Herbert Grziwotz/Rudolf Lauda (Hrsg.), Gesetzesformulare Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, 5. A., Baden-Baden 2024, § 312d D-BGB N 21 f.

47. Deutsches Landgericht Regensburg, 31 O 1891/23 vom 24.4.2024 Rz. 47; § 356 Abs. 3 Satz 1 D-BGB nimmt nur Bezug auf Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 D-EGBGB und nicht auf Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 D-EGBGB.

48. Eine Verletzung dieser Informationspflichten kann zu Schadensersatzansprüchen führen (vgl. MüKo BGB-Fritsche [Fn. 9] § 356 D-BGB N 9).

49. Für Fernabsatzverträge im E-Commerce mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen ist die Muster-Widerrufsbelehrung in Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 D-EGBGB einschlägig. Für speziellere Verträge u.a. über Finanzdienstleistungen, Zahlungsdienste, Verbraucherdarlehen finden sich spezielle Muster für Widerrufsinformationen in den Anlagen 2 ff. zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 2 D-EGBGB.

50. Christiane Wendehorst, in: Franz Jürgen Säcker et. al. (Hrsg.), Münchener Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 13: Internationales Privatrecht II, Internationales Wirtschaftsrecht, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 50–253), WBVG, 10. A., München 2025, 9. A., München 2025, Art. 246a § 1 D-EGBGB N 4.

Musterschutz zugute.⁵¹ Dies bedeutet im Ergebnis, dass nicht weiter geprüft werden muss, ob die Informationspflichten tatsächlich in der gebotenen Weise eindeutig und umfassend erfüllt sind.⁵²

Angesichts der weitreichenden Folgen einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung (§ 357 Abs. 5 Satz 1 und § 357a Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 3 D-BGB) empfiehlt es sich für Schweizer Unternehmer, die ihre Waren und Dienstleistungen im B2C-Onlinehandel in Deutschland anbieten, diese Muster-Widerrufsbelehrung zu verwenden. Die Muster-Widerrufsbelehrung enthält allerdings umfangreiche Gestaltungshinweise, die der Unternehmer sorgfältig beachten sollte. Eigenständig formulierte Belehrungen sind zulässig, solange sie den aufgeführten Anforderungen genügen.⁵³

Die Belehrung erfordert in beiden Fällen besondere Sorgfalt.⁵⁴ Auch die Muster-Widerrufsbelehrung muss zutreffend ausgefüllt und an die Gestaltungshinweise angepasst werden.⁵⁵ Besonders relevant ist hier, den Beginn der Widerrufsfrist genau zu beachten, da dieser je nach Art des Vertrags – beispielsweise bei Teillieferungen – unterschiedlich sein kann. Insbesondere beim Versand der Ware und/oder im Falle eines Vertrags über mehrere Waren bedarf es Anpassungen hinsichtlich des Beginns der Widerrufsfrist. Es ist zwar zulässig, Sammelbelehrungen für verschiedene Szenarien zu verwenden, jedoch muss eindeutig erkennbar sein, unter welchen Bedingungen welche Frist gilt und welche Variante zutrifft.⁵⁶ Unternehmer müssen daher prüfen, ob Besonderheiten wie Teillieferungen im Online-Shop vorkommen, um die richtige Variante auszuwählen.

c. Sonstige Hinweise

Die Widerrufsbelehrung darf mit «Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht» eingeleitet werden, wenn der Begriff des Verbrauchers in den AGB des Unternehmers definiert ist.⁵⁷ Dagegen soll der Hinweis «Das Widerrufsrecht besteht nur, wenn sie Verbraucher i.S.v.

SJZ 122/2026 S. 621, 627

§ 13 D-BGB sind» unzulässig sein, insbesondere wenn der Begriff nicht in den AGB definiert wird.⁵⁸

51. BGH XI ZR 307/18 vom 26.11.2019, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2020 1062 ff.

52. Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 D-EGBGB N 42; vgl. Daniela Steinbach-Martens, in: Reiner Schulze/Herbert Grziwotz/Rudolf Lauda (Hrsg.), Gesetzesformulare Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch, 5. A., Baden-Baden 2024, § 495 D-BGB N 2 f.

53. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 24 und 25.

54. MüKo BGB-Wendehorst (Fn. 50) Art. 246a § 1 D-EGBGB N 4.

55. Sebastian Martens, in: Wolfgang Hau/Roman Poseck (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. A., München 2026, Art. 246a § 1 D-EGBGB N 35.

56. Vgl. dazu BGH XI ZR 135/02 vom 23.9.2003, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003 3703 ff., 3704; Deutsches Landgericht Bochum, 14 O 1/16 vom 24.3.2016.

57. Deutsches Oberlandesgericht Hamburg, 3 U 125/09 vom 3.6.2010, in: Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT (MMR) 2011 100.

58. Deutsches Landgericht Kiel, 14 O 22/10 vom 9.7.2010, in: Verbraucher und Recht (VuR) 2010 390; Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGBGB-Schirmbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGBGB N 138.

Der Verbraucher darf aufgefordert werden, die Ware in der Originalverpackung zurückzusenden und sorgfältig zu behandeln. Solche Hinweise dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass das Widerrufsrecht davon abhängig ist, was für den Verbraucher klar und verständlich sein muss.⁵⁹ Zudem muss die Widerrufsbelehrung stets aktuell sein. Gesetzesänderungen erfordern i.d.R. eine Anpassung; wer veraltete Belehrungen nutzt, informiert meist nicht ordnungsgemäss über die Verbraucherrechte.⁶⁰

d. Zeitpunkt sowie Art und Weise der Belehrung

Besonderes Augenmerk muss aus Sicht des Unternehmers auf den Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung gegenüber dem Verbraucher gelegt werden. Denn für den Lauf der Widerrufsfrist ist die vorvertragliche Belehrung massgeblich (§ 356 Abs. 3 Satz 1 D-BGB). Damit bleibt dem Unternehmer nichts anderes übrig, als schon vor Vertragsschluss eine dem Gesetz entsprechende ausführliche Belehrung dem Verbraucher vorzuhalten.⁶¹

Die Widerrufsbelehrung muss vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich gegenüber dem Verbraucher erfolgen (§ 312d Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 D-BGB und Art. 246a § 4 Abs. 1 D-EGGBG).⁶² Dafür genügt es, wenn die Widerrufsbelehrung spätestens auf der Bestellseite abgerufen werden kann.⁶³ Aus Unternehmersicht ist darauf zu achten, dass die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nicht zu früh übermittelt wird. Sie muss ihm im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch präsent sein, damit er eine informierte Entscheidung treffen kann.⁶⁴ Es reicht nicht aus, dass die Informationen irgendwann zur Verfügung gestellt wurden, denn sie müssen sich konkret auf die Vertragserklärung des Verbrauchers beziehen und ihm zum Zeitpunkt der Abgabe klar vorliegen.⁶⁵

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass für den Verbraucher klar erkennbar ist, dass über das Widerrufsrecht belehrt wird.⁶⁶ Dies kann etwa durch einen gut sichtbaren Link mit der Bezeichnung «Widerrufsrecht» auf der Bestellseite erfolgen.⁶⁷ Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte dieser Link oberhalb des Bestellbuttons platziert sein.⁶⁸ Hinweise in der Fusszeile oder allein in den AGB genügen

59. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGGBG-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGGBG N 139.

60. BGH III ZR 73/09 vom 3.12.2009 Rz. 8 f.; Deutsches Oberlandesgericht Hamm, I-4 U 48/12 vom 24.5.2012, in: Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT (MMR) 2012 594.

61. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGGBG-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGGBG N 110.

62. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 26.

63. Deutsches Landgericht Würzburg, 1 HK 0434/18 vom 7.8.2018.

64. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 27.

65. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGGBG-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGGBG N 208 f.

66. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGGBG-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGGBG N 112.

67. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGGBG-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGGBG N 112.

68. Laut dem deutschen Oberlandesgericht Köln, 6 U 137/14 vom 8.5.2015, in: Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT (MMR) 2015 652, soll dies genügen; a.A. BGH I ZR 314/02 vom 7.4.2005, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2005 2229 ff., wonach dieses Vorgehen einer Verlinkung von Pflichtinformationen nicht genügt. Wird der Link unterhalb des Bestell-Buttons platziert, ist durch eine Opt-in-Box sicherzustellen, dass der Link nicht überlesen wird (Carsten Föhlisch, in: Thomas Hoeren/Ulrich Sieber/Bernd Holznagel [Hrsg.], Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, Loseblatt-Ausgabe, 63. EL, München vom Oktober 2025, Teil 13.4 Rn. 374).

nicht.⁶⁹ Eine Einbindung in die AGB ist allenfalls dann vertretbar, wenn klar und verständlich darauf hingewiesen wird.⁷⁰ Zudem ist unbedingt zu vermeiden, dass zu unterschiedlichen Zeitpunkten voneinander abweichende Widerrufsbelehrungen bereitgestellt werden, da dies zu Verwirrungen beim Verbraucher führen und die Wirksamkeit der Belehrung gefährden kann.⁷¹

Nach der Bestellung, spätestens bei Lieferung der Ware, muss die Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. als PDF oder direkt im Text) bereitgestellt werden (§ 312f Abs. 2 und § 126b D-BGB). Ein blosser Link in der Bestätigungs-E-Mail genügt dieser Anforderung nicht.⁷² Der vollständige Text der Belehrung muss in der E-Mail enthalten sein und mit dem Text auf der Webseite übereinstimmen.

4. Rechtsfolgen des Widerrufs

Mit dem fristgerechten Widerruf sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre Willenserklärungen nicht mehr gebunden und das ursprüngliche Vertragsverhältnis erlischt *ex nunc* und wandelt sich in ein Rückabwicklungsschuldverhältnis um (§ 355 Abs. 1 Satz 1 und § 357 Abs. 2 und 4 D-BGB).⁷³ Beide Parteien sind hiernach verpflichtet, die empfangenen Leistungen innerhalb von

SJZ 122/2026 S. 621, 628

14 Tagen zurückzugeben (§ 357 Abs. 1 D-BGB).⁷⁴ Unternehmer müssen den Kaufpreis erstatten, während Verbraucher zur Rücksendung der Ware verpflichtet sind. Die Frist beginnt für Unternehmer mit Zugang der Widerrufserklärung und für Verbraucher mit deren Abgabe. Die rechtzeitige Absendung der Ware wahrt dabei die Frist (§ 355 Abs. 3 Satz 3 D-BGB).

Die Kosten der Rücksendung trägt grundsätzlich der Verbraucher, vorausgesetzt er wurde darüber vorvertraglich informiert (§ 357 Abs. 5 D-BGB).⁷⁵ Für die Rückzahlung des Kaufpreises und etwaiger Lieferkosten haben Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel wie bei der Bestellung zu verwenden (§ 357 Abs. 3 D-BGB). Sie dürfen die Rückzahlung jedoch verweigern, bis sie die Waren oder einen Versandnachweis erhalten haben (§ 357 Abs. 4 Satz 1 D-BGB). Die Gefahr der Rücksendung trägt der Unternehmer, während der Verbraucher für eine sachgemässe Verpackung sorgen muss, um Schadenersatzansprüche zu vermeiden.⁷⁶

69. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 26.

70. Deutsches Landgericht Berlin, 103 O 80/15 vom 20.10.2015, in: BeckRS 2016 05338; Föhlisch (Fn. 68) Teil 13.4 Rn. 375.

71. Spindler/Schuster/Kaesling Komm. BGB/EGBGB-Schirnbacher (Fn. 26) Art. 246a D-EGBGB N 110.

72. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 27.

73. Martin Schwab, Der verbraucherschützende Widerruf und seine Folgen für die Rückabwicklung des Vertrages, JuristenZeitung (JZ) 2015 644 ff., 650.

74. Vgl. § 357 Abs. 1 D-BGB; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 59.

75. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 356 D-BGB N 24.

76. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 357 D-BGB N 14.

Dem Unternehmer kann ein Anspruch auf Wertersatz zustehen, wenn der Wertverlust der zurückgesandten Ware auf eine übermäßige Nutzung durch den Verbraucher zurückzuführen ist (§ 357a Abs. 1 Nr. 1 D-BGB). Ein solcher Wertverlust liegt vor, wenn der Verbraucher die Ware in einem Umfang genutzt hat, der zur Prüfung von Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise nicht erforderlich war.⁷⁷ Gestattet ist dem Verbraucher eine Handhabung der Ware, wie sie ihm typischerweise auch in einem Ladengeschäft möglich wäre – etwa das Anprobieren von Kleidung oder die Funktionsprüfung.⁷⁸ In jedem Fall unzulässig ist die Nutzung bei Produkten mit Hygienesiegel oder bei Waren, die zur Montage bzw. zum Einbau bestimmt sind.⁷⁹

Massgeblich für die Abgrenzung ist das Kriterium, ob die Nutzung dem entspricht, was dem Verbraucher im stationären Einzelhandel typischerweise offensteht.⁸⁰ Im Einzelfall kann eine darüber hinausgehende Prüfung der Ware zulässig sein, wenn sie notwendig ist, um eine im stationären Handel übliche Beratung zu ersetzen.⁸¹

Zum ersatzfähigen Wertverlust zählen

- übliche Abnutzungen infolge Ingebrauchnahme, sofern sie über das zulässige Mass hinausgehen;
- Schäden durch unsachgemässe Handhabung oder übermäßige Beanspruchung;
- ein vollständiger Untergang oder eine völlige Entwertung der Ware sowie auch rein wertmindernde Einflüsse ohne Substanzverlust, etwa bei deutlich gebrauchtem Zustand.⁸²

Ein Wertersatzanspruch nach § 357a Abs. 1 Nr. 2 D-BGB besteht allerdings nur dann, wenn dem Verbraucher vorab eine ordnungsgemässe Widerrufsbelehrung sowie das gesetzlich vorgesehene Muster-Widerrufsformular zur Verfügung gestellt wurden. Hierfür trägt der Unternehmer die Beweislast.⁸³ Dies verdeutlicht einmal mehr die zentrale Bedeutung einer formal und inhaltlich korrekten Widerrufsbelehrung im Fernabsatz. Eine gesonderte Belehrung über die Möglichkeit der Wertersatzpflicht ist hingegen nicht erforderlich.⁸⁴

5. Besondere Regelungen für Verbraucherverträge über digitale Produkte

77. § 357a Abs. 1 Nr. 1 D-BGB; vgl. auch Art. 14 Abs. 2 EU-Verbraucherrechte-RL.

78. EuGH Rs. C-489/07 vom 3.9.2009 Rz. 23, in: NJW 2009 3015 ff.; Bundestag-Drucksache 17/12637 (Fn. 19) 63.

79. MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 357a D-BGB N 6.

80. Vgl. Erwgr. 47 EU-Verbraucherrechte-RL.

81. BKK BGB-Grüneberg (Fn. 20) § 357 D-BGB N 9.

82. Vgl. Bundestag-Drucksache 17/12637 (Fn. 19) 63; MüKo BGB-Fritsche (Fn. 9) § 357a D-BGB N 10; BeckOK BGB-Müller-Christmann (Fn. 9) § 357a D-BGB N 3.

83. Art. 6 Abs. 9 EU-Verbraucherrechte-RL.

84. Schwab (Fn. 73) 650.

Die Regeln der §§ 327 ff. D-BGB⁸⁵ gelten seit Januar 2022 für Verbraucherverträge, die digitale Produkte gegen Zahlung eines Preises bereitstellen. Dazu zählen digitale Inhalte wie Software, Videos, E-Books und Apps sowie digitale Dienstleistungen wie Streaming-Dienste oder Social-Media-Plattformen.⁸⁶ Auch Verträge, die digitale Produkte mit physischen Gütern kombinieren (z.B. ein Fernseher oder eine Mikrowelle mit integrierter Software), fallen darunter.⁸⁷

Das Widerrufsrecht beginnt hier i.d.R. bei nicht auf einem Datenträger bereitgestellten digitalen Inhalt mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses (§ 356 Abs. 2 Nr. 2 D-BGB). Für digitale Inhalte besteht ebenfalls ein 14-tägi-

SJZ 122/2026 S. 621, 629

ges Widerrufsrecht (§ 356 D-BGB). Dieses erlischt jedoch vorzeitig, sobald der Download oder das Streaming beginnt, vorausgesetzt der Verbraucher hat ausdrücklich zugestimmt, dass der Download vor Ablauf der Widerrufsfrist möglich ist und dadurch das Widerrufsrecht erlischt (§ 356 Abs. 5 Nr. 2 D-BGB). Unternehmer müssen diese Zustimmung und das Erlöschen des Widerrufsrechts nachvertraglich auf einem dauerhaften Datenträger dokumentieren (§ 312f D-BGB).

Ohne diese Zustimmung können Verbraucher digitale Inhalte auch nach dem Download innerhalb der Widerrufsfrist zurückgeben – ohne Wertersatz leisten zu müssen. Unternehmer müssen daher sicherstellen, dass alle Anforderungen für das Erlöschen des Widerrufsrechts eingehalten werden, um rechtliche Risiken zu vermeiden. Dazu empfiehlt es sich, eine nicht vorangekreuzte Check-Box einzusetzen, mit der Verbraucher ihre Zustimmung zum sofortigen Beginn des Downloads oder Streamings sowie zum Verlust ihres Widerrufsrechts erteilen.⁸⁸

B. Widerrufsrecht in der Schweiz

Das Schweizer Recht kennt gesetzliche Widerrufsrechte nur in bestimmten Spezialfällen, wie etwa bei Konsumkreditverträgen (Art. 16 KKG⁸⁹), bei Pauschalreiseverträgen (Art. 10 PauRG⁹⁰), bei Ehe- und Partnerschaftsvermittlungsverträgen (Art. 406e OR⁹¹) oder bei Haustürgeschäften (Art. 40a ff. OR).

85. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 136 vom 22.5.2019, 1 (zit. EU-Digitale-Inhalte-RL; eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2022).

86. Legaldefinition in § 327 Abs. 2 Satz 1 D-BGB; vgl. Matthias Wendland, in: Wolfgang Hau/Roman Poseck (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch, 78. A., München 2026, § 327 D-BGBN 35 ff.

87. § 327a Abs. 1 und 2 D-BGB; vgl. BeckOK BGB-Wendland (Fn. 86) § 327a D-BGBN 3 ff.

88. Industrie- und Handelskammer Bodensee – Oberschwaben (IHK Bodensee), Die Widerrufsbelehrung im E-Commerce, <<https://www.ihk.de/bodensee-oberschwaben/recht/vertraege-schliessen/e-commerce-recht-widerrufsbelehrung-5562984>> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

89. Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001 (SR 221.214.1).

90. Bundesgesetz über Pauschalreisen (PauRG) vom 18. Juni 1993 (SR 944.3).

91. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220).

Bei Haustürgeschäften⁹² wird der Konsument in Situationen, in denen er vernünftigerweise nicht mit einer Vertragsanbahnung rechnen kann – etwa an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen, im öffentlichen Raum (z.B. in Verkehrsmitteln, auf Strassen oder Plätzen), auf Werbefahrten oder am Telefon (Art. 40b OR) – unerwartet mit einer Vertragsofferte für bewegliche Sachen oder Dienstleistungen konfrontiert oder zur Abgabe eines Vertragsangebots verleitet.⁹³ Dadurch besteht die Gefahr einer spontanen Überrumpelung des Konsumenten.

Sofern der Wert der Leistung des Konsumenten CHF 100 übersteigt (Art. 40a Abs. 1 lit. b OR) und kein Ausnahmetatbestand nach Art. 40c OR vorliegt, räumt Art. 40e Abs. 2 OR dem Konsumenten in diesen Fällen ein auf 14 Tage befristetes Widerrufsrecht ein. Innerhalb dieser Frist kann der Konsument den Antrag auf Vertragsabschluss oder die Annahme der Offerte des gewerblichen Anbieters einseitig und ohne Angabe von Gründen widerrufen (Art. 40e OR). Das Widerrufsrecht gemäss Art. 40a ff. OR ist zwingender Natur und kann auch nicht zugunsten des Verbrauchers abgeändert werden.⁹⁴

Im Bereich des E-Commerce sieht das Schweizer Recht – wie bereits erwähnt und abweichend vom deutschen Recht – kein allgemeines Widerrufsrecht für über das Internet abgeschlossene Verträge vor. Im Jahr 2022 sprach sich der *Bundesrat* im Rahmen der Motion (22.3476) «Widerrufsrecht im Online-Handel»⁹⁵ wiederholt gegen die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts im E-Commerce aus. Der *Bundesrat* argumentierte, dass es beim E-Commerce, im Gegensatz zu den Haustürgeschäften, keinen Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt gebe, weshalb ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht gerechtfertigt sei.⁹⁶ Diese Ansicht wurde 2023 auch vom Nationalrat geteilt, der die entsprechende Motion ablehnte.⁹⁷

Schweizer Unternehmen können jedoch freiwillig ein Widerrufsrecht einräumen. In der Praxis gewähren zahlreiche Unternehmen ein solches Widerrufsrecht bzw. ein Rückgaberecht in ihren AGB. Der Ehrenkodex des

SJZ 122/2026 S. 621, 630

92. In Deutschland befindet sich die parallele Regelung in § 312b D-BGB, der im Zuge der Umsetzung der EU-Fernabsatz-RL durch das Gesetz über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27.6.2000 (BGBl. 2000 I 897) eingeführt wurde.

93. Yeşim M. Atamer/Marlis Koller-Tumler, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht I (OR I), Art. 1–529 OR, 8. A., Basel 2026, Vorbem. zu Art. 40a–40f ORN 8 ff.; Daniel Donauer/Barbara A. Möri, Widerrufsrecht im schweizerischen Konsumentenschutz – Aktuelle Entwicklungen, AJP 2015 339 ff., 346.

94. BSK OR I-Atamer/Koller-Tumler (Fn. 93) Vorbem. zu Art. 40a–40f OR N 10.

95. Nationalrätin Nadine Masshardt, Motion (22.3476) «Widerrufsrecht im Online-Handel», eingereicht am 11.5.2022, <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223476>> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

96. Bundesrat, Stellungnahme vom 24.8.2022, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223476>> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

97. Nationalrat, Abstimmung an der Sommersession 2023 vom 7.6.2023, <<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=60936>> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

HANDELSVERBAND.swiss (Ehrenkodex Onlinehandel)⁹⁸ etwa verpflichtet seine Verbandsmitglieder (darunter DigitecGalaxus AG sowie Zalando SE)⁹⁹ zur Gewährung eines Rückgaberechts von «mindestens 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware». Das Rückgaberecht gilt «im Normalfall» und wird demnach durch den ebenfalls im Ehrenkodex Onlinehandel enthaltenen Ausnahmekatalog relativiert.¹⁰⁰

Entscheidet sich ein Unternehmen, ein vertragliches Widerrufsrecht anzubieten, müssen dessen Bestand, die Rücktrittsfristen sowie die Modalitäten des Widerrufs klar und eindeutig in den AGB geregelt sein.¹⁰¹ Ein solches vertragliches Widerrufsrecht gibt Konsumenten regelmässig die Möglichkeit, einen bereits geschlossenen Vertrag innerhalb der vorgesehenen Frist einseitig und ohne Angabe von Gründen aufzulösen.¹⁰²

C. Rechtsvergleichende Betrachtungen

Ein Vergleich der rechtlichen Regelungen zum Widerrufsrecht in Deutschland und der Schweiz zeigt grundlegende Unterschiede in der Gewichtung des Verbraucherschutzes und der rechtlichen Ausgestaltung: Während das deutsche Recht durch die EU-Verbraucherrechte-RL geprägt ist und dem Schutz der Verbraucher im E-Commerce einen hohen Stellenwert einräumt, ist das Widerrufsrecht im Schweizer Recht deutlich zurückhaltender ausgestaltet.

In Deutschland ist das Widerrufsrecht für Verbraucherverträge insbesondere im E-Commerce fest in § 312g und §§ 355 ff. D-BGB verankert. Es bietet dem Verbraucher eine verbindliche Möglichkeit, Verträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, wobei die Widerrufsbelehrung klare und strenge Vorgaben erfüllen muss. Die gesetzlichen Regelungen legen detaillierte Anforderungen an die Widerrufsbelehrung fest, welche den Verbraucher klar und verständlich über sein Widerrufsrecht informieren muss. Die technische Implementierung des neuen Widerrufsbuttons bedeutet für Schweizer Onlinehändler zudem einen grossen Aufwand. Fehlerhafte oder unterlassene Belehrungen führen dazu, dass die Widerrufsfrist erst zwölf Monate nach Ablauf der regulären Frist endet.¹⁰³

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal ist der Umgang mit digitalen Produkten. Hier sieht das deutsche Recht gemäss § 356 Abs. 5 und § 327 D-BGB vor, dass das Widerrufsrecht vorzeitig erlischt, sobald der

98. HANDELSVERBAND.swiss, Ehrenkodex Onlinehandel vom 17. Juni 2020 (zit. Ehrenkodex Onlinehandel), <<https://handelsverband.swiss/wp-content/uploads/2023/06/Ehrenkodex-Distanzhandel-Revision-2023-unterzeichnet.pdf>> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

99. Gemäss einer Umsatzerhebung von Carpathia aus dem Jahr 2025 bilden Digitec, Galaxus und Zalando die drei umsatzstärksten B2C-Onlineshops der Schweiz (Carpathia, Die umsatzstärksten B2C-Onlineshops der Schweiz – 2025, <<https://insights.carpathia.ch/>> [zuletzt besucht am 1.6.2026]).

100. Art. 3.3 Ehrenkodex Onlinehandel.

101. Vgl. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Widerrufsrecht in der Schweiz und der EU, <<https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-betreiben/e-commerce/erstellung-e-commerce-site/wichtige-informationen/widerrufsrecht.html>> (zuletzt besucht am 1.6.2026).

102. Donauer/Möri (Fn. 93) 346.

103. Vgl. vorne II.A.4.

Download oder das Streaming beginnt, sofern der Verbraucher seine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt hat und über das Erlöschen des Widerrufsrechts informiert wurde. Dies stellt besondere Anforderungen an die Gestaltung der Zustimmungserklärung durch Unternehmer.¹⁰⁴

Darüber hinaus erfordert das deutsche Recht eine umfangreiche Dokumentation. Beispielsweise muss die Widerrufsbelehrung vor Vertragsschluss und nochmals spätestens bei Lieferung der Ware auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden. Dies gilt auch für digitale Inhalte, die unter den §§ 327 ff. D-BGB geregelt sind. Macht ein Verbraucher vom Widerrufsrecht Gebrauch, führt dies zur Entstehung eines Rückabwicklungsverhältnisses gemäss § 355 und § 357 D-BGB.¹⁰⁵

Demgegenüber kennt das Schweizer Recht kein allgemeines gesetzliches Widerrufsrecht für den Onlinehandel. Der Bundesrat lehnte im Jahr 2022 eine entsprechende Einführung ab.¹⁰⁶

Das Widerrufsrecht ist in der Schweiz grundsätzlich nur in bestimmten, klar definierten Fällen gesetzlich vorgesehen, wie etwa bei Haustürgeschäften (Art. 40a ff. OR). Für solche Verträge wird von einem «Überraschungs- oder Überrumpelungseffekt» ausgegangen, weshalb hier ein zwingendes Widerrufsrecht besteht. Dieses Recht kann auch nicht zugunsten der Verbraucher abgeändert werden.¹⁰⁷

Im Bereich des E-Commerce bleibt es den Unternehmen in der Schweiz jedoch freigestellt, ein Widerrufsrecht anzubieten. Viele Schweizer Unternehmen führen aus Kulanz ein solches Recht in ihren AGB ein. Art. 3.3 Eh-

SJZ 122/2026 S. 621, 631

renkodex Onlinehandel verpflichtet die Mitglieder des Handelsverbands sogar zur Einräumung eines 14-tägigen Rückgaberechts. Entscheidet sich ein Unternehmen für ein freiwilliges Widerrufsrecht, müssen dessen Bedingungen, Fristen und Modalitäten klar und unmissverständlich geregelt sein.¹⁰⁸

Trotz dieser Unterschiede ist in der Schweiz eine faktische Annäherung an die deutsche und europäische Rechtslage zu beobachten, insbesondere durch die freiwillige Einführung von Widerrufsrechten durch Schweizer Unternehmen. Dennoch bleibt die rechtliche Ausgestaltung in Deutschland deutlich detaillierter und verbraucherfreundlicher, während die Schweiz bewusst einen flexibleren und unternehmensfreundlicheren Ansatz verfolgt.

104. Vgl. vorne II.A.5.

105. Vgl. vorne II.A.4.

106. Vgl. vorne II.B.

107. Vgl. vorne II.B.

108. Vgl. vorne II.B.

III. Anwendbares Recht für Schweizer Unternehmen bei E-Commerce in Deutschland

Bieten Schweizer Unternehmen ihre Waren und Dienstleistungen im E-Commerce in Deutschland an, konkret an einen Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland (B2C-Handel), sind Fragen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht bei einem allfälligen Rechtsstreit unvermeidlich. Aus der nachfolgenden Analyse wird ersichtlich, welches Gewicht den deutschen Bestimmungen zum Widerrufsrecht in solchen Konstellationen zukommt.

A. Gerichtsstand

Hat der Konsument seinen Wohnsitz in Deutschland und das Unternehmen seinen Sitz in der Schweiz, wird das für einen Rechtsstreit zuständige Gericht grundsätzlich nach den Bestimmungen des Lugano-Übereinkommens (LugÜ)¹⁰⁹ ermittelt. In Verbrauchersachen steht es dem Verbraucher gemäss Art. 16 Abs. 1 LugÜ frei, Klage entweder in seinem Wohnsitzstaat (Deutschland) oder im Staat des Vertragspartners (Schweiz) zu erheben. Umgekehrt kann das Schweizer Unternehmen den deutschen Verbraucher jedoch gemäss Art. 16 Abs. 2 LugÜ ausschliesslich in seinem Wohnsitzstaat (Deutschland) belangen. Um den Verbraucher als tendenziell schwächere Partei zu schützen, werden ihm somit Wahlgerichtsstände ermöglicht, während das Unternehmen nur am Wohnsitz des Verbrauchers klagen kann. Art. 17 LugÜ beschränkt zudem die Zulässigkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen.

Für Schweizer Unternehmen besteht daher in Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern mit Sitz in Deutschland ein erhebliches Risiko, im Streitfall vor deutschen Gerichten prozessieren zu müssen. Es ist nämlich i.d.R. unwahrscheinlich, dass ein deutscher Verbraucher vor einem orts- und landfremden Gericht in der Schweiz klagen würde, zumal die Gerichts- und Anwaltskosten in der Schweiz höher sind als in Deutschland.

B. Anwendbares Recht

I.d.R. wird bei Fernabsatzverträgen zwischen einem deutschen Verbraucher und einem Schweizer Unternehmer deutsches Widerrufsrecht angewendet, soweit die gewerbliche Tätigkeit des Schweizer Unternehmens an Verbraucher in Deutschland ausgerichtet ist. Dies folgt aus der Rom I-VO, die bezweckt, dass dem Verbraucher durch die Anwendung eines anderen Rechts der Schutz von zwingenden Bestimmungen seines Aufenthaltsortes nicht entzogen wird.

1. Klage vor deutschen Gerichten

109. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12).

Wird vor einem deutschen Gericht geklagt, wird zur Bestimmung des anwendbaren Rechts die Rom I-VO herangezogen. Aufgrund ihrer universellen Anwendbarkeit (Art. 2 Rom I-VO) findet diese auch auf Vertragsverhältnisse mit Personen aus Drittstaaten wie der Schweiz Anwendung.

Grundsätzlich unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO). Eine Rechtswahl kann zwar getroffen werden, darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, den das ohne Rechtswahl anwendbare Recht zwingend gewähren würde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Rom I-VO).

Da es sich beim Widerrufsrecht um zwingendes deutsches Recht handelt, von dem nicht durch Vereinbarung zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden darf, setzt sich dieses hier durch, auch wenn zwischen dem deutschen Verbraucher und dem Schweizer Unternehmen eine andere Rechtswahl vereinbart wurde.¹¹⁰

SJZ 122/2026 S. 621, 632

2. Klage vor Schweizer Gerichten

Sollte dennoch ausnahmsweise ein Gericht in der Schweiz angerufen werden, so bestimmt dieses das anwendbare Recht nach dem IPRG¹¹¹. Art. 120 IPRG knüpft dabei grundsätzlich ebenfalls an den gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten an. Da gemäss Art. 120 Abs. 2 IPRG eine Rechtswahl in Verbraucherverträgen gänzlich ausgeschlossen ist, kommen auch die Schweizer Gerichte i.d.R. zum Ergebnis, dass deutsches Recht und somit die zwingenden Bestimmungen von §§ 355 ff. D-BGB zum Widerrufsrecht zur Anwendung kommen.

3. Ausrichtung an Verbraucher in Deutschland

Voraussetzung für die Anwendung von deutschem Recht ist sowohl nach der Rom I-VO als auch nach dem IPRG, dass die gewerbliche Tätigkeit des Schweizer Unternehmens an Verbraucher in Deutschland ausgerichtet ist.

Der Begriff «Ausrichtung» gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-VO ist dabei ebenso zu verstehen wie in Art. 15 Abs. 1 lit. c LugÜ.¹¹² Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung richtet ein Anbieter seine Tätigkeit auf einen anderen Staat aus, wenn er durch eine bewusste und zu diesem Zweck angemessene Bemühung versucht, mit seinen eigenen Waren und Dienstleistungen in den Markt dieses Staates einzutreten oder sich dort zu halten.¹¹³ Nach dem Europäischen Gerichtshof liegt ein Ausrichten

110. Vgl. MüKo BGB-Martiny (Fn. 11) Art. 6 Rom I-VO N 63 ff.; BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff., 2685.

111. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

112. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff.

vor, wenn der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck bringt, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten herzustellen.¹¹⁴ Anhaltspunkte dafür können beispielsweise Lieferungen nach Deutschland, gebietsspezifische Online-Werbung, Versandkosten nach Deutschland sowie die Nutzung einer de- oder neutralen.com-Domain sein.¹¹⁵ Ferner sind eine deutsche Telefonnummer, die Sprachauswahl sowie die Bezahlung in Euro als Indizien für die Ausrichtung relevant.¹¹⁶ Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Anbieter im Wohnsitzstaat des Verbrauchers gewerblich oder geschäftlich aktiv oder dort physisch präsent sein muss.¹¹⁷

Neben der gezielt auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers gerichteten Werbung soll vor allem der E-Commerce über das Internet erfasst werden.¹¹⁸ Nach der Auffassung von *Wernicke/Hoppe* und *Mronz* stellt bereits die Vermarktung von Waren und Dienstleistungen auf einer in einem LugÜ-Vertragsstaat zugänglichen Webseite eine auf diesen Staat ausgerichtete Tätigkeit dar.¹¹⁹ Nach anderer Lehrmeinung von *Gehri* gilt dies nur, wenn die Anbieterin auf ihrer Homepage nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass die Angebote für bestimmte Länder keine Gültigkeit haben sollen.¹²⁰

4. BGH VIII ZR 226/22 vom 15. Mai 2024

Die praktische Relevanz dieser Fragen zeigt sich an dem nachfolgend zu erläuternden Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2024¹²¹.

Der deutsche Bundesgerichtshof hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Schweizer Unternehmen einem deutschen Verbraucher über die Webseite des Unternehmens den Erwerb eines Sachwerts als Investitionsmöglichkeit anbot.¹²² Durch die spätere Verwertung sollte dann eine Rendite erzielt werden. Der Verbraucher wurde nicht über sein Widerrufsrecht belehrt und erklärte den Widerruf erst 10 Jahre nach Vertragsabschluss.¹²³

113. BGE 142 III 170 E. 3.3.

114. Dies ausdrücklich ablehnend EuGH Rs. C-585/08 vom 7.12.2010, Peter Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG und Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller, Rz. 75.

115. Vgl. EuGH Rs. C-585/08 vom 7.12.2010, Peter Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG und Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller, Rz. 82 ff.

116. Vgl. EuGH Rs. C-585/08 vom 7.12.2010, Peter Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG und Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller, Rz. 82 ff.; vgl. zur Ausrichtung i.S.v. Art. 15 EuGVVO, Nina Wernicke/Vera Hoppe, Die neue EuGVVO – Auswirkungen auf die internationale Zuständigkeit bei Internetverträgen, Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT (MMR) 2002 643 ff., 646.

117. Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18. Februar 2009, BBl 2009 1777, 1794.

118. Myriam A. Gehri, in: Christian Oetiker/Thomas Weibel/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen (LugÜ), 3. A., Basel 2023, Art. 15 LugÜ N 58; Thomas Mronz, Rechtsverfolgung im weltweiten E-Commerce, Die gerichtliche Durchsetzung von Verbraucherrechten bei Vertragsabschlüssen im Internet mit besonderer Berücksichtigung der einschlägigen Gerichtsstände, Berlin 2004, 133; Wernicke/Hoppe (Fn. 116) 646.

119. Wernicke/Hoppe (Fn. 116) 646; Mronz (Fn. 118) 133; dies ausdrücklich verneinend: EuGH Rs. C-585/08 vom 7.12.2010, Peter Pammer gegen Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG und Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller, Rz. 69.

120. BSK LugÜ-Gehri (Fn. 118) Art. 15 LugÜ N 69.

121. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff.

122. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff., 2681.

Obwohl die Parteien in den AGB Schweizer Recht als anwendbar erklärt hatten, kam für die Fragen zum Widerrufsrecht deutsches Recht zur Anwendung und der deutsche Bundesgerichtshof bejahte die Ausrichtung an

SJZ 122/2026 S. 621, 633

Verbraucher in Deutschland.¹²⁴ Der deutsche Bundesgerichtshof bestätigte somit die Wirksamkeit des Widerrufs nach deutschem Recht und entschied, dass dem Verbraucher ein Rückzahlungsanspruch zusteht.¹²⁵ Die Ausrichtung an Verbraucher in Deutschland beurteilte der deutsche Bundesgerichtshof anhand einer Gesamtabwägung, wonach es entscheidend auf den Willen des Unternehmers vor Vertragsabschluss ankommen soll, Kunden aus Deutschland gewinnen zu wollen. Ferner stützte er sein Ergebnis darauf, dass das Unternehmen seine Leistungen über eine «.com-Domain» anbot, Zahlungen in Euro ermöglichte und eine deutsche Bankverbindung angab.¹²⁶

Mangels ordnungsgemässer Belehrung über das Widerrufsrecht bestand dieses auch nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen fort. Denn im Falle von fehlenden Widerrufsbelehrungen bei Finanzdienstleistungen gilt das «ewige» Widerrufsrecht gemäss dem neuen § 356 Abs. 4 Satz 1 und 2 D-BGB¹²⁷ und der Vertrag kann demnach ohne Frist auf unbegrenzte Zeit widerrufen werden, sofern keine ordnungsgemässe Nachholung der Widerrufsbelehrung erfolgt.

5. Key Takeaways aus Schweizer Sicht

Aus Schweizer Sicht bestehen insbesondere folgende Key Takeaways:

- *Ausrichtung an Verbraucher in Deutschland:* Die Ausrichtung eines Onlineshops auf Deutschland ist laut aktueller Rechtsprechung kaum vermeidbar. Denn die meisten Merkmale wie deutsche Sprache oder Werbung in Deutschland sind für das Auftreten am Markt erforderlich. Einzig ein Lieferausschluss ins Ausland bietet Schweizer Unternehmen eine wirksame und rechtssichere Abgrenzung.
- *Anwendung deutschen Rechts bei grenzüberschreitenden Geschäften:* Wenn deutsche Kunden angesprochen werden, gilt grundsätzlich deutsches Recht. Hierbei muss ein besonderer Fokus auf dem Widerrufsrecht liegen, das im Onlinehandel für Verbraucher in nahezu allen Fällen besteht. Selbst wenn Unternehmen bereits in der Schweiz ein Widerrufsrecht freiwillig gewähren, bedarf es

123. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff., 2681.

124. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff., 2684 f.

125. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff.

126. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff.

127. Neu seit dem 19. Juni 2026 in Kraft (Teil des Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts vom 3. Februar 2026, BGBl. 2026 I Nr. 28).

für den Handel nach Deutschland i.d.R. Anpassungen, weil die üblicherweise verwendeten Standardformulierungen in den Schweizer AGB nicht den Anforderungen des deutschen Rechts genügen.

- *Widerrufsbelehrung:* Um das Risiko eines verlängerten Widerrufsrechts zu vermeiden, gilt es, rechtssichere Widerrufsbelehrungen zu gestalten und Muster sorgfältig anzupassen. Nach deutschem Recht muss die Belehrung bestimmte Angaben enthalten, vor Vertragsabschluss klar erfolgen und auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt werden. Sollen Verbraucher die Kosten für den Rückversand tragen, bedarf es dazu ferner eines ausdrücklichen Hinweises.
- *Vertragsgestaltung und AGB-Prüfung:* Schweizer Unternehmer sollten ihre AGB prüfen lassen, sobald Verbrauchergeschäfte in Deutschland getätigt werden sollen. Klauseln zu Rechtswahl und Gerichtsstand, die schweizerisches Recht vorsehen, schützen nicht vor zwingendem deutschen Verbraucherschutzrecht, falls diese durch abweichende Regelungen den Verbraucherschutz nach deutschem Recht schmälern würden.
- *Strategische Überlegungen:* Die Ausrichtung auf den deutschen Markt erfordert eine fundierte rechtliche Analyse und Rechtsberatung, da sich das deutsche Verbraucherrecht vom schweizerischen Verbraucherrecht ganz grundlegend unterscheidet. Nur so lassen sich Unsicherheiten und Haftungsrisiken minimieren.

IV. Fazit

Für Schweizer Unternehmer, die sich auf den deutschen Markt ausrichten, ist das Verständnis der Widerrufsrechtsregelungen essenziell. Das Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs vom 15. Mai 2024¹²⁸ zeigt eindrücklich, dass nationale Regelungen im grenzüberschreitenden Kontext nicht isoliert betrachtet werden können. Es wird deutlich, dass ein fundiertes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen von zentraler Bedeutung ist, um Risiken zu minimieren und gleichzeitig die Chancen des deutschen Marktes zu nutzen. Eine professionelle rechtliche Beratung ermöglicht es, Geschäftsmodelle den gesetzlichen Anforderungen entsprechend auszurichten und so nicht nur die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sondern auch das Vertrauen der Verbraucher zu stärken.

128. BGH VIII ZR 226/22 vom 15.5.2024, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2024 2680 ff.